

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Sektion Finanzausgleich  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

25. Juni 2014

### Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012–2015; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 14. März 2014 zur Vernehmlassung über den Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012–2015 eingeladen.

Der Kanton Aargau erachtet die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) als bedeutende und sinnvolle Reform der föderalistischen Staatsordnung unseres Landes. Aufgrund der langfristigen Wirkung des NFA-Systems sind nach acht Jahren noch keine grundsätzlichen Änderungen vorzunehmen. Die Entwicklung der Disparitäten zwischen den Kantonen kann noch nicht mit der notwendigen Sicherheit beurteilt werden. Sinnvolle Systemanpassungen sind daher frühestens mit dem 3. NFA-Wirksamkeitsbericht aufzugreifen. Auch müssen allfällige Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Ressourcenausgleich separat geprüft werden. Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 und 1a

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016–2019 sei aufgrund der permanenten Überschreitung des Mindestausstattungsziels in der zweiten Vierjahresperiode anzupassen (s. Kapitel 5.5.1 bzw. 9.1)?"

Falls eine Anpassung des Grundbeitrags erfolgt: Sind Sie auch der Meinung, dass der Grundbeitrag um diejenige Summe zu korrigieren ist, um welche die Dotation in den Jahren 2012–2015 durchschnittlich zu hoch lag (s. Kapitel 9.1)?"

Mit dem 2. NFA-Wirksamkeitsbericht wird keine klare Reduktion der Disparitäten zwischen den Kantonen nachgewiesen. Aufgrund der langfristigen Wirkungsweise des Ressourcenausgleichs ist dies wenig erstaunlich. Der Kanton Aargau hält eine Diskussion über das Ausgleichsvolumen für verfrüht und lehnt deshalb die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs ab. Der Ressourcenausgleich ist mindestens im bisherigen Volumen zu dotieren.

Bei der Zielgrösse des Ressourcenausgleichs von 85 % Mindestausstattung handelt es sich gemäss Gesetz um ein Minimalziel (Art. 6 Abs. 3 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich [FiLaG]; SR 613.2), das auch überschritten werden kann. Die Formulierung der Fragestellung 1a ("zu hoch") entspricht somit nicht dem geltenden Gesetz. Eine Änderung der Gesetzesgrundlage wird aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt. Bei einer Senkung der Bundesbeiträge würde zudem die

zum Zeitpunkt der Einführung von NFA erzielte und 2012 nachgeführte Haushaltneutralität zwischen Bund und Kantonen offensichtlich verletzt, auch wenn diese mit dem 2. NFA-Wirksamkeitsbericht nicht nachgeführt wurde. Der Bund und die ressourcenstarken Kantone würden nachträglich bevorzugt, und die ressourcenschwachen Kantone benachteiligt. Im Gegenteil müsste die Haushaltsneutralität neu überprüft werden, da den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Lasten übertragen wurden (insbesondere etwa Spitalfinanzierung). Es ist sicherzustellen, dass die Kantone nicht einseitig durch die Übertragung von Aufgaben durch den Bund belastet werden. Die Grundsätze der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz, wie sie mit der NFA in die Bundesverfassung aufgenommen wurden, sind einzuhalten.

## **Zur Frage 2**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone sei zu verzichten (s. Kapitel 9.3)?"

Die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder pro Kanton wird abgelehnt. Es ist systematisch notwendig, dass sich die Ausgleichszahlungen gemäss dem jeweiligen Ressourcenpotenzial eines Kantons entwickeln. Feste Grenzen würden zu einer Ungleichbehandlung der Kantone führen.

## **Zur Frage 3**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen beizubehalten sei (s. Kapitel 8 bzw. 9.4)?"

Die bisherige Berechnungsmethode ist aus den oben erwähnten Gründen beizubehalten.

Die Einführung einer "neutralen Zone" wird vom Kanton Aargau entschieden abgelehnt. Er wäre davon hauptsächlich betroffen. Aus Sicht des Kantons Aargau wäre es ungerechtfertigt, vom Ressourcenausgleich weitgehend ausgeschlossen zu werden, nur weil die Ressourcenstärke des Kantons im Vergleich zu anderen ressourcenschwachen Kantonen relativ hoch liegt. Der Kanton Aargau unternimmt grosse Anstrengungen und arbeitet mit verschiedenen Massnahmen kontinuierlich daran, die Ressourcenstärke des Kantons zu verbessern. Die entsprechenden Massnahmen wären durch einen weitgehenden Ausfall der Ressourcenausgleichszahlungen gefährdet und die beabsichtigten Wirkungen des Ressourcenausgleichs könnten nicht mehr erzielt werden.

Im Rahmen des 3. NFA-Wirksamkeitsberichts können Anreizsysteme für ressourcenschwache Kantone und eine Verringerung der Solidarhaftung zwischen den Kantonen geprüft werden, sofern die Veränderungen alle Kantone gleichermassen betreffen. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial kann geprüft und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterentwickelt werden, wenn dieses auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Dabei ist sicherzustellen, dass die Dotation des Ressourcenausgleichs dadurch nicht reduziert wird und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt.

## **Zur Frage 4**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen (s. Kapitel 7.1) und somit auch die Wasserzinsen nicht einzubeziehen (s. Kapitel 9.5)?"

Der Kanton Aargau teilt die Auffassung des Bundesrats. Es sind keine grundsätzlich neuen Bestandteile oder Neugewichtungen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials einzuführen.

Der Kanton Aargau begrüsst es, dass der Bundesrat die vom Kanton Aargau vorgeschlagenen technischen Anpassungen bei der Berechnung des Faktors Alpha berücksichtigt.

### **Zur Frage 5**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren (s. Kapitel 9.5)?"

Der Kanton Aargau lehnt eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial ab. Allfällige Neugewichtungen von einzelnen Komponenten des Ressourcenpotenzials sind im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu prüfen, sofern dies aufgrund der darin ergriffenen Massnahmen gerechtfertigt ist.

### **Zur Frage 6**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen (s. Kapitel 9.5)?"

Der Kanton Aargau teilt die Auffassung des Bundesrats. Die Reduktion auf 75 % erfolgte schon im Rahmen des 1. NFA-Wirksamkeitsberichts. Eine weitere Neugewichtung ist im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu prüfen, sofern dies aufgrund der darin ergriffenen Massnahmen gerechtfertigt ist.

### **Zur Frage 7**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen sei (s. Kapitel 9.5)?"

Der Kanton Aargau erachtet die Zweckfreiheit der Mittel aus dem Ressourcenausgleich als zentrales Element der NFA-Reform. Die Kantone erlangten dadurch Handlungsfreiheit im Einsatz ihrer Ressourcen und Ausgleichszahlungen. Der Kanton Aargau lehnt Einschränkungen der Zweckfreiheit der Mittel ab. Kantone würden sonst möglicherweise höhere Ausgaben tätigen, nur um Ausgleichszahlungen zu erhalten. Damit würde ein Fehlanreiz des früheren Finanzausgleichs wieder eingeführt.

### **Zu den Fragen 8 und 9**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Lastenausgleichs 2016–2019 (Totalbeträge des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs) sei mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; Art. 9 Abs. 2) vorgesehenen Verfahren festzulegen (s. Kapitel 9.1)?"

Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die Dotationen im geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich weiterhin gleich hoch sein sollen (s. Kapitel 9.1)?"

Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des geo-topografischen Lastenausgleichs gemäss heutigem System aus. Die Dotation des sozio-demografischen Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bundesmittel sind – wenn notwendig – einzusetzen.

## **Zu den Fragen 10 und 11**

"Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben (s. Kapitel 9.2)?

Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (Fi-LaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll (s. Kapitel 9.2)?"

Der Kanton Aargau anerkennt, dass der Härteausgleich eine zentrale Komponente war, um die NFA-Reform mehrheitsfähig zu machen. Auch wenn der Härteausgleich als Aufwand für den Kanton Aargau bedeutend ist, ist diese nach einem langen Aushandlungsprozess entstandene Systemkomponente unverändert weiterzuführen.

## **Zur Frage 12**

"Sehen Sie eine sachliche Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu prüfen (s. Kapitel 6.1.3)? Wenn ja, in welchen Gebieten?"

Der Kanton Aargau begrüsst eine weitere Entflechtung von verbliebenen Verbundaufgaben. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen. Aufgabenverschiebung zwischen Bund und Kantonen haben haushaltneutral zu erfolgen. Auf neue Verbundaufgaben ist zu verzichten, da dies der Stossrichtung der NFA-Reform widerspricht.

Im Übrigen schliesst sich der Kanton Aargau der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Kopie

- [finanzausgleich@efv.admin.ch](mailto:finanzausgleich@efv.admin.ch)